

SV-Lehrgang über Notwehrrecht

gemäß Verfahrensordnung des Deutschen Karateverbands e.V. für die Durchführung von Kyu-Prüfungen, Dan-Prüfungen, zur Erlangung von Prüferlizenzen, für Anerkennungen und Dan-Verleihungen, dort: D. 9. S. 3

Theorieteil: Notwehr
für den
Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Notwehr

§ 32 StGB, § 227 BGB, § 15 OWiG

Strafgesetzbuch StGB § 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Bürgerliches Gesetzbuch § 227 Notwehr

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 15 Notwehr

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) *Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.*

Voraussetzungen der Notwehrrechtfertigung

Notwehrlage

Notwehrhandlung

Verteidigungswille

Angriff

Gegenwärtigkeit des Angriffs

Rechtswidrigkeit des Angriffs



Verteidigungswille

Wirkung der Notwehrrechtfertigung

- Rechtmäßigkeit der Handlung und des Erfolgs
- Keine Strafbarkeit (strafrechtlich), kein Schadenersatz (zivilrechtlich)

Irrtumsfälle

- Handlung in Unkenntnis tatsächlicher Notwehrlage -> Versuch
- Irrige Annahme einer Notwehrlage -> Putativnotwehr -> Erlaubnistarbestandsirrtum
- Verbotsirrtum, wenn Täter Grenzen der Notwehr zu weit zieht.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB / 15 Abs. 3 OWiG

StGB § 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft (OWiG: „so wird die Handlung nicht geahndet“).

Intensiver Notwehrexzess gedeckt

- Überschreitung der Erforderlichkeit oder Gebotenheit

Extensiver Notwehrexzess nicht gedeckt

- Überdehnung zeitlicher Grenzen

Asthenische Affektlage
(aus Verwirrung, Furcht, Schrecken)

- ἀσθενής=krank schwach: Schwächeaffekt
- bspw. Todesangst

Sthenische Affekte sind von § 33 nicht erfasst

- Wut, Zorn, Kampfeswille vor Eintritt der Notwehrlage

Wirkung der Entschuldigung

- Schuldunfähigkeit der Handlung -> keine Strafe

Aber Tat bleibt rechtwidrig:

- Strafbare Teilnahme und Notwehr gegen die Handlung möglich
- Schadenersatzpflicht dem Grunde nach möglich

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Michael Weller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Grimmgasse 41 • 53123 Bonn
Tel.: +49 -228 -961861 -5
Fax: +49 -228 -961861 -6
www.ra-kanzlei-weller.de